

I N H A L T

Nr.		Seite
36. 16. VI. 82 IVb ZR 709/80	Zur Verwirkung von Unterhaltsansprüchen.	280
37. 24. VI. 82 III ZR 19/81	Die Amtspflicht des Rechtspflegers beim Handelsregister, die abgeleitete Firma einer Kommanditgesellschaft als unzulässig zu beanstanden, wenn ein Hinweis auf die Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin als GmbH fehlt, besteht nur zum Schutz der Öffentlichkeit und nicht auch im Interesse des Einzutragenden.	285
38. 24. VI. 82 III ZR 169/80	a) Der Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens (§ 39 j BBauG) setzt voraus, daß das mit den nutzungsvorbereitenden Aufwendungen betätigte Vertrauen des Eigentümers auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans gerichtet war. b) Ist ein Bebauungsplan nichtig, weil er entgegen § 8 Abs. 2 BBauG nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, so löst das keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nach Amtshaftungsgrundsätzen aus. c) Ein allgemeiner Anspruch auf Entschädigung für Aufwendungen, die im Vertrauen auf den Bestand eines (nichtigen) Bebauungsplans gemacht worden sind, ist nicht anzuerkennen.	292
39. 28. VI. 82 II ZR 69/81	a) Zur Frage, ob die Körperschaftssteuer-Erstattung einen sonstigen Vermögensvorteil i. S. von § 9 WGG darstellt. b) Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft entscheidet nur über den Gesamtbetrag des auszuschüttenden Gewinns; in welcher Höhe der einzelne Aktionär mit dem Beschluß ein Gläubigerrecht erlangt, ergibt sich aus der Satzung oder dem Gesetz.	303
40. 29. VI. 82 VI ZR 33/81	Auch § 151 AVG nF ist kein Schutzgesetz für die Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Nichtentrichtung der Arbeit g e b e r anteile.	312

Nr.	Seite
41. 29. VI. 82 KVR 5/81	Die Beschwerde gegen Verfügungen der Kartellbehörde kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Oberlandesgerichts – auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren – zurückgenommen werden. 320
42. 29. VI. 82 KZR 19/81	Zum Schriftformerfordernis bei zwei wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen, von denen einer Wettbewerbsbeschränkungen enthält. 322
43. 30. VI. 82 VIII ZR 129/81	Der Anspruch des Bankkunden aus dem Girovertrag auf Auszahlung des sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthabens unterliegt der Pfändung gemäß § 829 Abs. 2 ZPO. 325
44. 1. VII. 82 IX ZR 32/81	Der Anspruch auf Ersatz des Wertes des Eingebrauchten kann im Verbundverfahren geltend gemacht werden. Entsprechend den in BGHZ 61, 385 dargelegten Grundsätzen ist nach § 1478 Abs. 1, 3 BGB der inflationsbereinigte Wert des Eingebrauchten zurückzuerstatten. 333

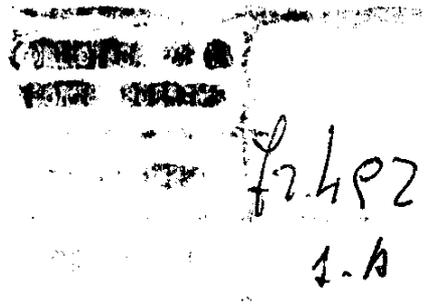
Bücher

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

84. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN